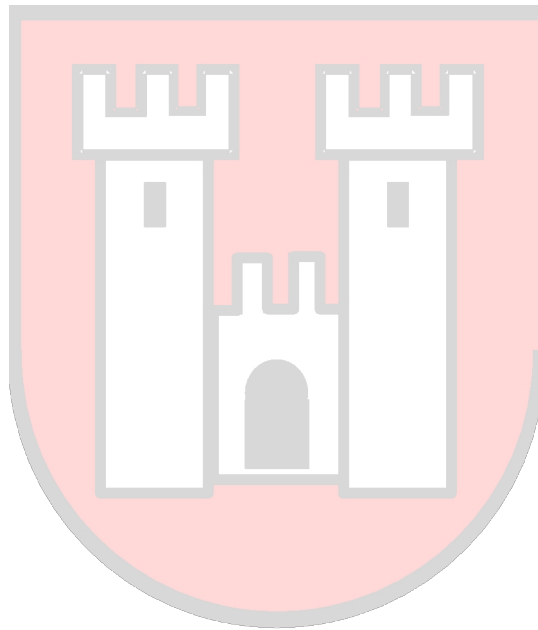


# Gebührenreglement



**6. Juni 2024**  
**Version öffentliche Auflage**

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.  
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

## GEBÜHRENREGLEMENT

|   |           |
|---|-----------|
| <b>I. Gegenstand</b> .....  | <b>4</b>  |
| Grundsatz.....  | 4         |
| <b>II. Bemessung</b> .....  | <b>4</b>  |
| Kostendeckung, Verhältnismässigkeit.....                                  | 4         |
| Bemessungsarten.....  | 4         |
| Gebühren nach Aufwand.....  | 4         |
| Pauschalgebühren.....   | 5         |
| <b>III. Gebührenerhebung</b> .....  | <b>5</b>  |
| Gebührensschuldner.....   | 5         |
| Erläss der Gebühr.....  | 5         |
| Inkasso.....  | 5         |
| Kostenvorschuss.....  | 5         |
| Benachrichtigung.....   | 5         |
| Fälligkeit, Zahlungsfrist.....  | 5         |
| Verzugszins.....  | 6         |
| Verjährung.....   | 6         |
| <b>IV. Gebührenbereiche</b> .....   | <b>6</b>  |
| <i>a. Einwohnerkontrolle</i> .....  | <i>6</i>  |
| Erbrecht.....   | 6         |
| Niederlassung- und Aufenthalt.....  | 7         |
| Einbürgerung.....   | 7         |
| Bescheinigungen.....  | 8         |
| <i>b. Gemeindepolizei</i> .....   | <i>8</i>  |
| Gesundheitswesen.....   | 8         |
| Gastgewerbe, Handel mit alkoholischen Getränken.....                      | 8         |
| Prostitutionsgewerbe.....   | 9         |
| Handel und Gewerbe.....   | 9         |
| Reklame.....  | 9         |
| Inanspruchnahme öffentlicher Grund.....                                   | 9         |
| <b>Inanspruchnahme öffentlicher Grund für die Energieversorgung</b> ..... | <b>10</b> |
| Leumundszeugnis.....  | 10        |
| Fundbüro.....   | 10        |
| Waffenerwerbsschein.....  | 10        |
| Hundetaxe.....  | 10        |
| <b>Exmission</b> .....  | <b>10</b> |
| <i>c. Bau- und Planung</i> .....  | <i>10</i> |
| Grundsatz.....  | 11        |
| Aufwandgebühr I.....  | 11        |
| Aufwandgebühr II.....   | 11        |
| Pauschalgebühr.....   | 11        |
| Externe Kosten.....   | 11        |
| <b>Aussergewöhnliche Bauvorhaben</b> .....                                | <b>11</b> |
| Planungsmassnahmen.....   | 12        |
| Nachführung Vermessungs- werk.....  | 12        |

|  |           |
|--|-----------|
| <i>d. Steuern</i> .....  | 12        |
| Veranlagung.....   | 12        |
| Amtliche Bewertung.....  | 12        |
| <i>e. Datenschutz</i> .....  | 12        |
| Einsichtnahme.....   | 12        |
| <i>f. Oelfeuerungskontrolle</i> .....                              | 12        |
| Behördliche Kontrolle.....   | 13        |
| Mehraufwand.....   | 13        |
| Gebührentarif.....   | 13        |
| <i>g. Gemeindeligenschaften, Parkplätze, Holzunterstände</i> ..... | 13        |
| Vermietung.....  | 13        |
| Gebühren.....  | 14        |
| <i>h. Verschiedene Gebühren</i> .....                              | 14        |
| Nachschlagen.....  | 14        |
| Verwaltung.....  | 14        |
| Werkhof.....   | 14        |
| Feuerwehr.....   | 14        |
| Gebühreninkasso.....   | 14        |
| <b>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....                 | <b>14</b> |
| Verordnung.....  | 15        |
| Übergangsbestimmungen.....   | 15        |
| Inkrafttreten.....   | 15        |
| <b>Genehmigung</b> .....   | <b>16</b> |
| <b>Auflagezeugnis</b> .....  | <b>16</b> |

# GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Wimmis beschliesst gestützt auf Artikel 14 des Organisationsreglementes (OGR) der Gemeinde Wimmis vom 4. Dezember 2014 folgendes Reglement:

## I. Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Wimmis erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

## II. Bemessung

Kostendeckung,  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschalisiert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand Aufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

|                  |   |
|------------------|---|
| Pauschalgebühren | <p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Mit der pauschalisiert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.</p> <p><sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.</p> |
|------------------|---|

### III. Gebührenerhebung

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Gebührensschuldner        | <p><b>Art. 6</b> Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.</p>  |
| Erlass der Gebühr         | <p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen oder handelt es sich um gemeinnützige Anlässe, kann die Gemeinde auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuständigkeit für den Gebührenerlass bestimmt sich nach dessen Höhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlass bis Fr. 100.-- Gemeindeverwalter</li> <li>- Erlass über Fr. 100.-- Gemeinderat</li> </ul> |
| Inkasso                   | <p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p><sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde kann den Schuldner mahnen.</p> <p><sup>3</sup> Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Einwohnergemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p><sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Einwohnergemeinde den Schuldner.</p>   |
| Kostenvorschuss           | <p><b>Art. 9</b> Die Einwohnergemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>   |
| Benachrichtigung          | <p><b>Art. 10</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>  |
| Fälligkeit, Zahlungsfrist | <p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p> <p><sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>  |
| Verzugszins               | <p><b>Art. 12</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die</p>  |

Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren **10** 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

~~<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.~~

**Absatz 1:** Im Musterreglement steht neu 10 Jahre. Anpassung ist sinnvoll.

**Absatz 4:** Ist nicht mehr im Musterreglement, kann gelöscht werden.

## IV. Gebührenbereiche

### a. Einwohnerkontrolle

Erbrecht

**Art. 14** <sup>1</sup> Siegelung; Entsigelung

Aufwandgebühr II  
mind. Fr. 50.--

<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung; Aufbewahrung mit Empfangsschein

Fr. 30.--

~~<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung; Einladung zur Eröffnung~~

~~Fr. 5.-- pro Person~~

<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung; Eröffnungszeugnis

Aufwandgebühr II

<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung; Auszug

Fr. 2.-- pro Seite

<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung; Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde

Fr. 30.--

<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung; Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB

Fr. 30.--

<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung; Einholen von Familienscheinen

Aufwandgebühr I

<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung; Nachforschung nach den Erben

Aufwandgebühr II

**<sup>9</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB; Aufbewahrung mit Empfangsschein**

**Fr. 30.--**

**Absatz 3:** Streichen, Gemeinde eröffnet keine Testamente mehr.

**Absatz 9:** Neu gemäss Musterreglement, gab es früher nicht

Niederlassung- und Aufenthalt

**Art. 15** <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern-

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)

~~<sup>3</sup> Der Nachdruck der Niederlassungsbescheinigung ist kostenlos.~~

<sup>3</sup> Wiederholte schriftliche Aufforderungen im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt Fr. 20.00

<sup>4</sup> Adress-, Lebens- und sonstige Bestätigungen auf Formularen am Schalter

Fr. 5.00 **kostenlos**

<sup>5</sup> Ausstellen Leumundszeugnis

**Aufwandgebühr II**

Zu Absatz 1 und 2: Der Kanton hat die Gebühren angepasst. Neu werden diese bei Schweizern pro volljährige Person erhoben. Die Gemeinde darf davon nicht abweichen.

Zu Absatz 3 alt: Niederlassungsbescheinigungen wurden im Kanton Bern per 01.02.2024 aufgehoben, weil es keine Heimatscheine mehr gibt im Kanton Bern.

Zu Absatz 3 neu: Werden schriftliche Aufforderungen im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt nicht beachtet, erfolgt eine Mahnung mit neuer Fristansetzung. Da dies grossen Aufwand verursacht und die Abläufe verzögert, soll dafür analog den Mahnungen beim Inkasso eine Gebühr von Fr. 20.00 erhoben werden.

Zu Absatz 4 neu: Vorher gemäss Art. 19 Fr. 5.00 am Schalter und Fr. 10.00 per Post oder elektronisch. Kommt in der Praxis nur am Schalter vor. Soll in Zukunft kostenlos sein, da der Inkassoaufwand meist grösser ist als die Bestätigung selbst.

Zu Absatz 5: Vorher in Art. 26 geregelt mit Fr. 15.00. Kommt sehr selten vor, dennoch beibehalten. Neu Aufwandgebühr II, da unter Umständen für Abklärungen grosser Aufwand entsteht.

Einbürgerung

~~**Art. 16** <sup>1</sup> Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11 c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung Fr. 250.-- bis 400.--~~

~~<sup>2</sup> Sprachstandsanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung Fr. 125.-- bis 300.--~~

~~<sup>3</sup> Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV Fr. 250.-- bis 400.--~~

<sup>1</sup> Die übrigen Gebühren werden vom Gemeinderat in der Einbürgerungsverordnung geregelt.

<sup>2</sup> Auslagen Dritter werden, sofern sie nicht direkt vom Anbieter dem Gesuchstellenden in Rechnung gestellt werden, zusätzlich verrechnet (Kurs- und Prüfungskosten Sprachtest und Einbürgerungstest, usw.)

Auf eine betragliche Eingrenzung für Einbürgerungstest und Sprachtest soll verzichtet werden, damit bei grösseren Änderungen keine Reglementsanpassungen nötig werden. Der Text von Absatz 2 entstammt dem Reglement der Gemeinde Spiez.

|                 |  |                     |
|-----------------|--|---------------------|
| Bescheinigungen | <b>Art. 19</b> <sup>1</sup> <del>Adress-, Lebens- und sonstige</del> Bescheinigungen am Schalter | Fr. <del>5.--</del> |
|                 | <del>Adress-, Lebens- und sonstige</del> Bescheinigungen per Post oder elektronisch              | Fr. 10.--           |

Neu in Artikel 15 geregelt. Anfragen gibt es in der Praxis nur am Schalter. Diese sollen in Zukunft kostenlos sein.

#### b. Gemeindepolizei

|   |   |                            |
|---|---|----------------------------|
| Gesundheitswesen                                | <b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Desinfektionen  | Aufwandgebühr II           |
|   | <sup>2</sup> Leichenpass ausstellen   | Fr. 40.--                  |
| Gastgewerbe, Handel mit alkoholischen Getränken | <b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden | Gebühren gemäss Art. 27 ff |
|   | <sup>2</sup> Stellungnahme zur  |                            |
|   | a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung  | Aufwandgebühr I            |
|   | b) Übertragung einer Betriebsbewilligung  | Aufwandgebühr I            |
|   | c) Erteilung einer Einzelbewilligung  | Aufwandgebühr I            |
|   | d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang   | Aufwandgebühr II           |
|   | <sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung  | Aufwandgebühr II           |
|   | <sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle  | Aufwandgebühr II           |
|   | <sup>5</sup> Vorläufige Betriebsschliessung   | Aufwandgebühr II           |

#### Absatz 5: Neu gemäss Musterreglement

|                      |   |                            |
|----------------------|---|----------------------------|
| Prostitutionsgewerbe | <b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden | Gebühren gemäss Art. 27 ff |
|                      | <sup>2</sup> Stellungnahmen zu Bewilligungsgesuchen Gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG   | Aufwandgebühr I            |
|                      | <sup>3</sup> Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG   | Fr. 100.-- pro Jahr        |



|                    |   |                 |
|--------------------|---|-----------------|
| Handel und Gewerbe | <b>Art. 20</b> <sup>1</sup> <del>Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons</del> | Aufwandgebühr I |
|                    | <sup>2</sup> <del>Kontrolle pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons</del>   | Aufwandgebühr I |
|                    | <sup>1</sup> Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art 13 KGSG  | Aufwandgebühr I |
|                    | <sup>2</sup> Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV  | Aufwandgebühr I |

### Neue Formulierung gemäss Musterreglement

|         |   |                  |
|---------|---|------------------|
| Reklame | <b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Einwohnergemeinde nicht Bewilligungsbehörde) | Aufwandgebühr I  |
|         | <sup>2</sup> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Einwohnergemeinde ist Bewilligungsbehörde)                  | Aufwandgebühr II |

|                                    |   |            |
|------------------------------------|---|------------|
| Inanspruchnahme öffentlicher Grund | <b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m <sup>2</sup> Fläche für 1 Tag).<br>Einmalige Grundgebühr:     | Fr. 40.--  |
|                                    | <sup>2</sup> Je weiteren m <sup>2</sup> und je weiteren Tag:<br>- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m <sup>2</sup> /Tag | Fr. --.50  |
|                                    | - unbefestigter Boden: pro m <sup>2</sup> /Tag  | Fr. --.20  |
|                                    | <sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr (ohne Grundgebühr)  | Fr. 150.-- |
|                                    | <sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.                             |            |

|  |  |
|--|--|
| Inanspruchnahme öffentlicher Grund für die Energieversorgung | <b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Das von der Gemeinde mit der Energieversorgung beauftragte Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen. |
|  | <sup>2</sup> Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.   |

Neuer Artikel gemäss Musterreglement. Vertrag mit BKW existiert, Entschädigung derzeit Null. Wärmeverbund gehört der Gemeinde, Entschädigung ebenfalls null. Regelung über die Konzessionsabgabe ist daher nicht nötig, da diese aufgehoben wurde.

Leumundszeugnis ~~Art. 26~~ Leumundszeugnis ~~Fr. 15.~~  
Ist neu in Artikel 15 Absatz 5 geregelt.

Fundbüro **Art. 24** Herausgabe Fundgegenstände gratis

Waffenerwerbsschein **Art. 28** ~~Stellungnahme zum Gesuch um~~ ~~Verordnung über den~~  
~~einen Waffenerwerbsschein (Bezug für~~ ~~Vollzug des eidg.~~  
~~Einwohnergemeinde durch den Kanton)~~ ~~Waffenrechts~~ (BSG  
943.511.1)

Gesuche für Waffenerwerbsscheine müssen nicht mehr bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden, sondern direkt bei Kantonspolizei. Somit keine Gebührenerhebung mehr durch Gemeinde.

Hundetaxe **Art. 25** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss 13 kant. Hundegesetz und Art. 44 Gemeindepolizeireglement.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe mit dem Budget jährlich fest. Fr. 50.-- bis 200.--

<sup>3</sup> Für Diensthunde kann der Gemeinderat eine tiefere Taxe festlegen.

Exmission **Art. 26** Beizug für Exmission gemäss Aufwandgebühr II  
Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).

Neu gemäss Musterreglement. Aufwandgebühr II ist eher angemessen als die vorgeschlagene Aufwandgebühr I. Das ist keine einfache Tätigkeit, sondern erfolgt in schwierigem Umfeld.

### c. Bau- und Planung

Grundsatz **Art. 27** <sup>1</sup> Die Gebühren im Baubewilligungs- und Baupolizeibereich werden nach Aufwand erhoben. Massgebend sind die Rapporte der Bauverwaltung.

<sup>2</sup> Es wird unterschieden zwischen normaler Verwaltungstätigkeit (Aufwandgebühr I), qualifizierter Verwaltungstätigkeit (Aufwandgebühr II), Pauschalgebühren und externen Kosten.

<sup>3</sup> Die Bauherrschaft ist in geeigneter Weise auf die voraussichtlichen Kosten aufmerksam zu machen.

Aufwandgebühr I

**Art. 28** Mit Aufwandgebühr I werden normale Verwaltungsarbeiten verrechnet. Dies sind insbesondere:

- Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Gesuchsunterlagen
- Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel
- Einladungen, Mitteilungen, Standardkorrespondenz
- Erfassen von Gesuchen im System E-Bau
- Weitere ähnliche Arbeiten

### Ergänzung E-Bau-Erfassungen gemäss Musterreglement

Aufwandgebühr II

**Art. 29** Mit Aufwandgebühr II werden qualifizierte Verwaltungsarbeiten verrechnet. Dies sind insbesondere:

- Formelle und materielle Prüfung der Gesuchsunterlagen
- Profilkontrolle
- Nichteintretensentscheid / Bauabschlag
- Einsprachen / Einspracheverhandlungen
- Bauentscheid inkl. Nebenbewilligungen
- Amtsberichte und Anträge an Bewilligungsbehörde
- Vorzeitige Baubewilligung / Vorzeitiger Baubeginn
- Gesuche Projektänderungen und Verlängerung Baubewilligung
- Baukontrollen
- Baupolizeiliche Massnahmen (Baustopp, Wiederherstellung usw.)
- Weitere ähnliche Arbeiten

Pauschalgebühr

**Art. 30** Mit einer Pauschalgebühr werden standardisierte Arbeiten verrechnet. Dies sind insbesondere:

- Einholen von Amtsberichten Fr. 20.-- pro Gesuch
- Aufgabe der Baupublikation Fr. 50.--

Externe Kosten

**Art. 31** Im Rahmen von Voranfragen, Baugesuchen, Baukontrollen und baupolizeilichen Massnahmen entstehende externe Kosten werden der Bauherrschaft direkt in Rechnung gestellt oder durch die Gemeinde weiterverrechnet.

Aussergewöhnliche  
Bauvorhaben

**Art. 32** Aufwendungen im Rahmen von Aufwandgebühr II aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)

### Neu gemäss Musterreglement

|                             |  |   |
|-----------------------------|--|---|
| Planungsmassnahmen          | <p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Erarbeiten oder abändern, ausgelöst durch ein Bauvorhaben, von<br/>a) einer Überbauungsordnung<br/>b) der baurechtlichen Grundordnung</p> | <p>Aufwandgebühr II<br/>Aufwandgebühr II</p>                                |
|                             | <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages.</p>   |   |
|                             | <p><sup>3</sup> Externe Kosten für Planer, Berater, Amtsstellen usw. werden zusätzlich weiterverrechnet (effektive Kosten).</p>  |   |
|                             | <p><sup>4</sup> Die Bauherrschaft ist schriftlich auf die möglichen Kostenfolgen aufmerksam zu machen.</p>   |   |
|                             | <p><sup>5</sup> Die Bauherrschaft hat die Bereitschaft zur Kostenübernahme schriftlich zu bestätigen.</p>  |   |
| Nachführung Vermessungswerk | <p><b>Art. 34</b> Nachführungsarbeiten nach Art. 38 Gesetz über die amtliche Vermessung</p>  | <p>Gemäss kant. Verordnung über die amtliche Vermessung (BSG 215.341.1)</p> |
| d. Steuern                  |  |   |
| Veranlagung                 | <p><b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Steuerpflichtige</p>  | Kostenlos   |
|                             | <p><sup>2</sup> Registernachschlag/Auskunft über Steuertaxation</p>  | Aufwandgebühr I   |
| Amtliche Bewertung          | <p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopien)</p>  | Kostenlos   |
|                             | <p><sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge</p>   | Aufwandgebühr I   |
|                             | <p><sup>3</sup> Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes</p>  | Fr. 100.-- inkl. Anteil Kanton.   |
| e. Datenschutz              |  |   |
| Einsichtnahme               | <p><b>Art. 37</b> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz</p>  | Kostenlos   |
| f. Oelfeuerungskontrolle    |  |   |
| Behördliche Kontrolle       | <p><b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Für die Kosten der periodischen behördlichen Kontrollen und allfällige Kontrolle Nachkontrollen sowie von Kontrollen auf</p>              |   |

Wunsch des Feuerungseigentümers haben die Feuerungseigentümer aufzukommen.

<sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeigen hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

Mehraufwand

**Art. 39** Wird der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Gebührentarif

**Art. 40** Die Gebühren werden durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung geregelt.

#### g. Gemeindeliegenschaften, Parkplätze, Holzunterstände

Vermietung

**Art. 41** <sup>1</sup> Die Gemeindeliegenschaften und Parkplätze können an Dritte vermietet werden.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Vermietung von Gemeindeliegenschaften und Parkplätzen. Gründe für die Ablehnung von Gesuchen können insbesondere sein:

- Gemeindeeigener Verwendungszweck
- Andere Vermietung bereits bewilligt oder in Aussicht
- Logistische Gründe (Unterhalt, Personal, Parkplatz usw.)
- Andere Anlässe finden gleichzeitig in der Gemeinde statt
- Anlass ist in Gemeinde generell unerwünscht
- Negative Erfahrungen mit dem Gesuchsteller

<sup>3</sup> Bei gleichzeitiger Anfrage ist einheimischen Interessenten der Vorrang zu geben

## Gebühren

**Art. 42** <sup>1</sup> Die Benutzung von Gemeindeliegenschaften ist gebührenpflichtig. Keine Gebühren werden erhoben für offizielle Anlässe unter der Trägerschaft der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Gebühren werden in folgenden Kategorien erhoben:

- a) Nicht gewerbliche Anlässe inkl. Proben und Trainings einheimischer Personen, Institutionen oder Vereine
- b) Nicht gewerbliche Anlässe inkl. Proben und Trainings auswärtiger Personen, Institutionen oder Vereine
- c) Gewerbliche Anlässe

<sup>3</sup> Die Gemeindeliegenschaften sollen insbesondere bei gewerblicher Nutzung betriebswirtschaftlich kostendeckend vermietet werden. Bei der Vermietung für nicht gewerbliche Zwecke sollen die variablen Kosten gedeckt werden.

<sup>4</sup> Die Gebühren werden durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung geregelt

## h. Verschiedene Gebühren

### Nachschlagen

**Art. 43** Nachschlagen im Gemeindegarchiv/ Plänen/Registern/Erstellen von Abschriften Aufwandgebühr I

### Verwaltung

**Art. 44** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie ausfüllen von Formularen aller Art Aufwandgebühr I

### Werkhof

**Art. 45** Die Gebühren für Leistungen des Werkhofs werden durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung geregelt.

### Feuerwehr

**Art. 46** Die Gebühren für Leistungen der Feuerwehr werden gemäss Feuerwehrreglement und Feuerwehrverordnung verrechnet.

### Gebühreninkasso

**Art. 47** <sup>1</sup> Mahnung Fr. 20.--

<sup>2</sup> Verfügung Fr. 30.--

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Verordnung

**Art. 48** <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

<sup>2</sup> Weiter setzt der Gemeinderat in der Gebührenverordnung die in diesem Reglement nicht festgelegten Gebühren fest. Insbesondere sind dies Gebühren für:

- Leistungen der Gemeindeverwaltung
- Leistungen des Werkhofes
- Leistungen des Hausdienstes
- Gebrauch von Gemeindeliegenschaften
- Auslagen der Verwaltung (Kopien, Spesen usw.)
- Oelfeuerungskontrolle

<sup>3</sup> Der Gemeinderat veröffentlicht die Gebührenverordnung.

Übergangsbestimmungen

**Art. 49** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

**Art. 50** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen und insbesondere das Gebührenreglement vom 8. Juni 2017 auf.

## Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2024 mit            zu Stimmen genehmigt.

### Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

Peter Schmid

Beat Schneider

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 2. Mai 2024 bis 5. Juni 2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 2. Mai 2024 bekannt.

Wimmis, 6. Juni 2024

Der Gemeindeverwalter:

Beat Schneider